

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

51.0 Zentrale Dienste, Jugendamt

09.05.2005

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und a. Datum	Jugendhilfeausschuss am 07.06.2005
---------------------------------	---

Tagesordnungs- punkt	Satzung für das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss bittet den Kreisausschuss, folgende Satzungsänderung dem Kreistag zur Beschlussfassung zu empfehlen:

- I. Die Satzung für das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises wird wie folgt geändert:
 1. Vor § 1 wird in der Aufzählung des dritten Spiegelstriches „§ 3“ durch „§ 5“ ersetzt.
 2. In § 4 Abs. 1 werden „15“ und „8“ ersatzlos gestrichen.
 3. In § 4 Abs. 3 Ziffer g wird das Semikolon gestrichen und der Text „sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen.“ angefügt.
 4. § 4 Abs. 4 wird neu gefasst:
Kreistagsfraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Kreistagsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin oder einen sachkundigen Bürger, welche/welcher dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder die benannte sachkundige Bürgerin oder der benannte Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt und wirkt beratend mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit wird das benannte Mitglied nicht mitgezählt.
Eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter ist zu bestellen.
 5. In § 5 Abs. 2 wird Ziffer 1 j ersatzlos gestrichen.
- II. Die Änderungen treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorbemerkungen:

--

Erläuterungen:

1. Die zur Zeit geltende Satzung für das Jugendamt wurde am 01.07.1993 vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises beschlossen.
2. Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG-KJHG- regelt verpflichtend, aus welchen Bereichen die beratenden Mitglieder und deren Stellvertretung in den Jugendhilfeausschuss benannt werden. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass weitere Mitglieder dem Ausschuss beratend angehören können.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat in einer rechtskräftigen Entscheidung vom 02.03.2004 (AZ.: 15 A 4168/02) festgestellt, dass kommunalrechtliche Regelungen (z.B. in der Kreisordnung) vom AG-KJHG verdrängt werden und nicht anwendbar sind. Anlass für diese Entscheidung war, dass in der Praxis Jugendämter ausschließlich in Anwendung der Kreisordnung - also ohne die erforderliche satzungsgemäße Ermächtigung - für Fraktionen, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten waren, beratende Mitglieder benannten.

Für den Jugendhilfeausschuss des Rhein-Sieg-Kreises war und ist es bis heute üblich, für Kreistagsfraktionen, die nicht im Ausschuss vertreten sind, beratende Mitglieder nebst einer Stellvertretung zu benennen. Die Satzung für das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises enthält bereits eine entsprechende Regelung in § 4 Abs. 4. Diese verweist allerdings auf die Kreisordnung, was evt. zu Missverständnissen in der Auslegung führen könnte. Daher ist eine Konkretisierung (siehe Beschlussvorschlag Ziffer 4) zu empfehlen.

3. Eine weitere Änderung der Satzung bezieht sich auf den Wegfall einer Aufgabe des Jugendhilfeausschusses und zwar entfällt die Entscheidung über die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für die Kriegsverweigerer (siehe Beschlussvorschlag Ziffer 5).
4. Bei den übrigen Satzungsänderungen handelt es sich um Änderungen redaktioneller Art.
5. Die derzeitige Fassung der Satzung für das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises und die vorgeschlagenen Änderungen sind in **Anlage** dargestellt.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.06.2005

Im Auftrag